



AKTUELL

EU-Omnibus-Vorschlag der Kommission – Was bedeutet das für die CSRD?

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat gestern offiziell ihren Vorschlag für die Omnibus-Verordnung vorgestellt. Die Änderungen zielen auf den Abbau von Bürokratie ab, beinhalten aber auch erhebliche Anpassungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und der EU Taxonomy. Unternehmen, die bereits in die Umsetzung der CSRD, CSDDD und EU-Taxonomie investiert haben oder eine Entscheidung treffen müssen, können diese Entwicklungen jederzeit mit uns besprechen.

Wichtige Vorbemerkung:

Der Omnibus-Vorschlag ist derzeit lediglich ein Entwurf der Kommission. Er muss noch verschiedene Konsultationsphasen durchlaufen, vom Rat und Parlament verabschiedet und anschließend ratifiziert werden. Ob, wann und in welcher Form dies geschieht, bleibt offen.

Gleichzeitig hält die EU-Kommission am Green Deal fest, was bedeutet, dass ein Dekarbonisierungspfad von -90 % bis 2040 sowie hohe Ambitionen in den Bereichen saubere Energie, Kreislaufwirtschaft und Biodiversität angestrebt werden. Eine robuste Nachhaltigkeitsstrategie bleibt für Unternehmen essenziell. Zudem ist Nachhaltigkeit geschäftsentscheidend für das neu angekündigte 100-Milliarden-Euro-Förderprogramm "European Clean Industrial Act".

Geplante CSRD-Anpassungen durch den Omnibus-Vorschlag:

Neuer Anwendungskreis:

- Die Berichtspflicht würde nur für große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern gelten, die entweder einen Umsatz von mehr als 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR oder beides haben.
- Der Schwellenwert zur Berichterstattung von **Mutterunternehmen einer großen Gruppe** würde demnach bei durchschnittlich mehr als 1.000 Mitarbeitenden auf konsolidierter Basis liegen.
- Diese neuen Schwellenwerte gelten sowohl für kapitalmarktorientierte als auch nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen sowie für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.
- Die **Berichtspflicht für kapitalmarktorientierte KMU**, einschließlich der dafür vorgesehenen LSME, entfällt.
- Der Schwellenwert für berichtspflichtige **Zweigniederlassungen eines Drittlandunternehmens** steigt von 40 Mio. auf 50 Mio. Euro Umsatz.
- Der Schwellenwert für die **Berichtspflicht von Drittlandsunternehmen** steigt von 150 Mio. Euro auf 450 Mio. Euro.



Verringerung des Durchsickereffekts:

- Für Unternehmen, die nicht mehr in den Anwendungsbereich der CSRD fallen (bis zu 1.000 Beschäftigte), wird die Kommission per delegiertem Rechtsakt einen freiwilligen Berichtsstandard erlassen, der auf dem von der EFRAG entwickelten Standard für KMU (VSME) basiert.
- Dieser Standard wird als Schutzschild fungieren, indem er die Informationen einschränkt, die Unternehmen oder Banken, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette mit weniger als 1.000 Beschäftigten verlangen können.

Verschiebung des Berichtsstarts:

- Unternehmen, die nach dem bisherigen Stand der CSRD ab 2024 berichtspflichtig waren, bleiben dies, sofern sie unter den neuen Anwenderkreis (s.o.) fallen. Dies bedeutet: **Sie werden in 2025 berichten müssen.**
- Unternehmen, die in den neuen Anwenderkreis fallen und die erst ab 2025 oder 2026 berichtspflichtig waren, erhalten zwei Jahre Aufschub.

Reduktion der Berichtspflichten:

- Insgesamt wird die Anzahl verpflichtender Datenpunkte reduziert. Vor allem Datenpunkte sollen entfallen, die für eine allgemeine Nachhaltigkeitsberichterstattung als am wenigstens relevant geachtet werden.
- Es sollen quantitative Datenpunkte gegenüber narrativen Datenpunkten priorisiert werden.
- Eine Unterscheidung zwischen verpflichtenden und freiwilligen Datenpunkten bleibt bestehen.
- Die Einführung von sektorspezifischen Standards wurde gestrichen.
- Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird also nicht das Niveau der Finanzberichterstattung erreichen, sondern langfristig nur mit begrenzter Sicherheit erfolgen.

CSDDD-Anpassungen:

- Verschiebung der Umsetzung: Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie wird um ein Jahr auf 2028 verschoben.
- Erleichterung der Sorgfaltspflichten: Unternehmen müssen nur bei plausiblen Informationen zu negativen Auswirkungen in der Wertschöpfungskette über direkte Geschäftspartner hinaus tätig werden.
- Weniger häufige Berichtszyklen: Unternehmen müssen ihre Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht nur noch alle fünf Jahre überprüfen (statt jährlich).
- Keine EU-weite zivilrechtliche Haftung: Mitgliedsstaaten regeln die zivilrechtliche Haftung national, anstatt sie EU-weit zu harmonisieren.

EU-Taxonomie-Änderungen:

- Unternehmen im neuen Anwenderkreis bleiben EU-Taxonomie-berichtspflichtig.
- Taxonomie-Reporting teilweise freiwillig: Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden aber weniger als 450 Mio. € Umsatz können wählen, ob sie berichten möchten. Dann müssen sie ihre Umsatz- und Investitionskennzahlen (CapEx) offenlegen und können ihre Betriebskostenkennzahlen (OpEx) offenlegen.
- Reduzierung der Berichtspflichten um 70 %: Viele Datenpunkte entfallen.
- Einführung von Wesentlichkeitsgrenzen: Nur wirtschaftlich relevante Aktivitäten (über 10 % Umsatz, Investitionen oder Vermögenswerte) müssen berichtet werden.
- Vereinfachung für Banken: Banken müssen bestimmte nicht berichtspflichtige Unternehmen nicht mehr in ihre Green-Asset-Ratio-Berechnungen einbeziehen.



Warum Unternehmen auch unter 1000 Mitarbeiter:innen an der CSRD oder einem vergleichbaren Nachhaltigkeitsmanagementprozess festhalten sollten:

- **Der Vorschlag ist ein politischer Vorschlag und noch lange kein Gesetz:** Die Kommission kann Vorschläge unterbreiten, aber diese müssen vom Europäischen Parlament und dem Rat der EU genehmigt werden. Das Gesetzgebungsverfahren wird im besten Fall Monate dauern (ein Fast Track gibt es in der EU-Gesetzgebung nicht) und viele Änderungen sind möglich, auch weil in den EU-Staaten große Uneinigkeit herrscht. Bisher unterstützt z.B. nur Deutschland die 2-jährige Verzögerung vollständig. Unternehmen sollten sich nicht vorschnell auf eine Abkehr von der Berichterstattung einstellen, sie könnten ansonsten sehr schnell in der Berichtspflicht stehen.
- Die **doppelte Wesentlichkeit** bleibt ein zentrales Element und die notwendige Basis eines soliden Nachhaltigkeitsmanagements. Sie schafft eine Informationsgrundlage für viele Standards und Audits. Darüber hinaus werden durch sie essentielle finanzielle Chancen und Risiken aufgedeckt, die das **Risikomanagement** eines Unternehmens vervollständigen und Geschäftssicherheiten maximieren.
- Fokus auf Dekarbonisierung, Biodiversität und Kreislaufwirtschaft ist strategisch und unerlässlich, egal ob CSRD-Pflicht oder nicht. Der Green Deal bleibt politisch priorisiert und Unternehmen werden ein solides Nachhaltigkeitsmanagement benötigen und für vielerlei Anlässe datenbasiert zeigen müssen, dass sie an diesen strategisch wichtigen Themen arbeiten – unabhängig von der CSRD-Pflicht. Hierfür ist der Prozess ein valides Instrument.
- **Datenstrategie**: Hier liegt der entscheidende Unterschied. Unternehmen sollten sich jetzt auf jene Datapoints konzentrieren, die strategischen Mehrwert bieten und für viele (auch sektorielle) Zertifizierungen (z.B. ISO, Ecovadis, SBTi) oder für öffentliche Ausschreibungen relevant sind.
- Nachhaltigkeitsanforderungen in der Lieferkette bleiben: Auch nicht direkt berichtspflichtige Unternehmen werden weiterhin ESG-Daten für Geschäftspartner bereitstellen müssen.

Banken und Investoren fordern ESG-Transparenz

- o Finanzinstitute benötigen ESG-Daten für Kreditentscheidungen.
- o Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) verschärft ab 2026 die Anforderungen: Unternehmen ohne klare ESG-Berichterstattung könnten erschwerten Zugang zu Finanzierungen haben.

• Bestehende Investitionen schützen

o Unternehmen, die bereits Zeit und Ressourcen in die CSRD-Umsetzung investiert haben, riskieren durch Verzögerungen und Unsicherheit hohe Kosten. Ein erneuter Umstellungsprozess könnte teurer sein als die aktuelle Umsetzung beizubehalten, die durchaus Relevanz über eine reine Compliance hinaus hat.



Fazit

Die CSRD wird mit dem Omnibus-Vorschlag der Kommission nicht abgeschafft, aber es wurden einige Vereinfachungen eingeführt. Unternehmen sollten sich jedoch nicht allein auf die sich ständig ändernden Vorschriften verlassen, sondern weiterhin ESG-Transparenz für Kunden, Investoren und Finanzinstitute schaffen. Außerdem bleibt die CSRD in ihrer aktuellen Form und ihre Durchführungsverordnung vorerst in Kraft.

Bereits umgesetzte Richtlinien wie die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) haben ohnehin Bestand, bis die CSRD in ihrer finalen Form in nationales Recht umgesetzt wird.

Die vorgeschlagenen Veränderungen sorgen zurecht für Verunsicherung, ob der Relevanz bisheriger und Durchführung weiterer CSRD-Prozesse. Die Bedeutung der Auseinandersetzung mit ESG-Themen, der Sammlung von Daten, der Erstellung von Konzepten zu wichtigen Themen wie Biodiversität, Dekarbonisierung oder Kreislaufwirtschaft, nimmt der Omnibus-Vorgang jedoch nicht. Sicherlich verlangen derzeitige Bewegungen von uns, uns vertieft mit den Veränderungen und ihren Implikationen auseinanderzusetzen. Sehr gerne stehen wir hier bei der Orientierung und im Entscheidungsprozess zur Seite.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen haben oder Unklarheiten besprechen möchten!

Mit freundlichen Grüßen,

Team Terra Institute

Quellen:

<u>Commission simplifies rules on sustainability and EU investments</u> <u>Questions and answers on simplification omnibus I and II</u>